



FÜRSTENTUM LIECHTENSTEIN
FÜRSTLICHES
LANDGERICHT

Aktenzeichen bitte immer anführen

10 JV.2022.82

ON 4

Regierung des Fürstentums
Liechtenstein
Ministerium für Inneres, Wirtschaft
und Umwelt
Regierungsgebäude
Peter-Kaiser-Platz 1
9490 Vaduz

Vaduz, 11.10.2022 /SCBA

Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend den Erlass eines Gesetzes zur Durchführung der Verordnung (EU) 2017/2394 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Zusammenarbeit zwischen den für die Durchsetzung der Verbraucherschutzgesetze zuständigen Behörden (EWR-Verbraucherbehördenkooperations-Durchführungsgesetz; EWR-VBKDG) sowie die Abänderung des Finanzmarktaufsichtsgesetzes

**LNR 2022-835 BNR 2022/1202
AP 119**

Sehr geehrte Damen und Herren

Der im Betreff angeführte Vernehmlassungsbericht wurde allen Richtern und Rechtspflegern übermittelt. Die nachfolgende Stellungnahme des Fürstlichen Landgerichtes ergeht unter Mitwirkung von Landrichter Dr. Michael Jehle:

Vorbemerkung: Ganz grundsätzlich wird angemerkt, dass die Regelungsdichte mit Blick auf die eher komplexe Materie und unter Berücksichtigung der diversen Schnittstellen mit der zugrunde liegenden EU-VO doch eher rudimentär erscheint.

Dies wird gerade im Hinblick auf die vielfach und in unterschiedlicher Weise vorgesehene gerichtliche Zuständigkeit klar ersichtlich.

Insbesondere ist zu hinterfragen, ob hier bezüglich der gerichtlichen Zuständigkeiten nicht eine unnötige – jedenfalls aber zu prüfende – Vermischung der verwaltungsgerichtlichen, strafgerichtlichen und zivilgerichtlichen Zuständigkeit entsteht:

- Denn zum einen liegt ein klares Verwaltungshandeln der zuständigen Behörde vor, deren Handlungen regelmässig im Verwaltungsweg zu überprüfen sein werden.
- Darüber hinaus soll das Landgericht parallel für die Anordnung von Zwangsmassnahmen (Art 7) zuständig sein, wobei aus dem Verweis auf den Katalog des Art 6 Abs 1 bis 3 zu schliessen ist, dass hier wohl analoge strafprozessuale Zwangsmassnahmen gemeint sind (eigene Straftatbestände werden aber nicht geschaffen).
- Und Ferner wird auch noch für Anordnungen in Bezug auf Unterlassung, Entfernung von Inhalten oder Aufnahme von Warnhinweisen das Zivilgericht zuständig erklärt (Art 13), wobei hier aber als Antragsteller im Ausserstreitverfahren die zuständige Behörde auftreten würde! Damit würde die zuständige Behörde also Partei im zu führenden Gerichtsverfahren.

Es wird daher angeregt, hier statt der gerichtlichen eine verwaltungsgerichtliche Zuständigkeit vorzusehen, zumal auch über den Verwaltungszwang vorgegangen werden könnte, wofür aber natürlich die Grundkompetenzen der zuständigen Behörden bzw. die zur Verfügung stehenden Mittel klarer definiert werden müssten.

Art	Abs.	Anmerkung
7		<p>Es ist nicht geregelt, in welchem Verfahren diese Anordnungen des Landgerichtes zu erfolgen haben und ob bzw wie diese dann allenfalls zwangsweise durchgesetzt werden können.</p> <p>Die "vorläufige Verbindlichkeit und Vollstreckbarkeit" erscheint ebenfalls terminologisch nicht konzis, gerade wenn man die Anordnungen des Gerichtes an der StPO ausrichtet, wobei dann vom grundsätzlichen</p>

Fehlen der aufschiebenden Wirkung samt sofortiger Vollstreckbarkeit auszugehen wäre.

- 8 Auch hier liegt eine Inkonsistenz vor: Wenn das Gericht eine "Nachschau", was letztlich nur eine Hausdurchsuchung sein kann, anordnet, dann muss das Gericht letztlich als die Ausführung kontrollierende und für diese auch verantwortliche Instanz tätig werden, sofern die Ausführung nicht in analoger Anwendung der StPO ganz der Landespolizei (mit Zuzug der zuständigen Behörde) übertragen werden kann.
- 10 1 Auch hier ist wiederum nicht klar, in welchem Verfahren eine solche Anordnung des Gerichtes erfolgen soll.
- 14 1 Diese Bestimmung erscheint im Hinblick auf die Anzeigepflicht nach § 53 StPO obsolet.
- 2 Auch dieser Bestimmung ist obsolet, zumal die Staatsanwaltschaft infolge der aus dem StAG resultierenden Verpflichtung jedenfalls zur Strafverfolgung verpflichtet und berechtigt ist und dafür bereits auf Basis der StPO jegliche Zwangsmassnahme (insbesondere die aufgezählten) auch bei Gericht beantragen kann.
- Der Doppelpunkt nach "soweit zur" erscheint grammatikalisch falsch, zumal der Satz nach der Aufzählung mit "ein richterlicher Beschluss erforderlich ist" weitergeht. Damit würde ein Doppelpunkt hier zusammengehörige Satzteile trennen.
- 15 1 lit b Es wird angeregt, hier von einer Mitteilungspflicht des Landgerichtes abzusehen und die Mitteilungspflicht zentral bei der StA anzusiedeln. Dies aus dem Grund, als diese die primäre Ansprechperson für die zuständige anzeigeerstattende Behörde ist, welche auch über die i.S. des lit b durch das Landgericht zu informierenden Fakten aus dem eigenen Akt informiert ist.

- Diese Regelung der Zuständigkeiten mag auch in anderen Erlassen vorgesehen sein, Sinn macht es aber aus Gründen der Verfahrensökonomie keinen.
- 16 erster Satz Hier gilt grammatikalisch das Gleiche wie zu Art 14 Abs 2 in Bezug auf "die zuständige ausländische Behörde hat".
- lit b Diese Mitteilungspflicht des Landgerichtes gegenüber der zuständigen ausländischen Behörde macht mit Blick auf den Verfahrensablauf keinen Sinn. Auch hier wird eine Anzeige einer ausländischen Behörde wohl über die hiesige Behörde, allenfalls auch direkt an die hiesige StA erfolgen, aber ein direkter Verkehr mit dem Gericht wird nicht der Fall sein. Daher erschliesst sich nicht, weshalb das Gericht im Abschluss direkt mit der ausländischen Behörde verkehren sollte.
- lit b Im Übrigen wird hier von "Verwaltungsstrafverfahren nach dem Landesverwaltungspflegegesetz" ausgegangen, was aber nicht mit der Zuständigkeit des Landgerichtes korrespondiert, welches in Strafverfahren die StPO anwendet (auch wenn das LVG regelmässig auf die StPO verweist).
- 18 1 lit b s. Art 15.

Es wird höflich um Kenntnissnahme gebeten.



Freundliche Grüsse
Fürstliches Landgericht

Willi Büchel
Landgerichtspräsident